

Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

152. Landschaftsprogrammänderung (L01/16) Wohnen und Grün am Hörgensweg in Eidelstedt

M 1:20 000

Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm





Freie und Hansestadt Hamburg

Landschaftsprogramm Arten- und Biotopschutz

152. Landschaftsprogrammänderung (L 01/16) Wohnen und Grün am Hörgensweg in Eidelstedt







Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



Einhundertzweiundfünfzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg – Wohnen und Grün am Hörgensweg in Eidelstedt –

Vom 12. Dezember 2019

(HmbGVBl. S. 480)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

- (1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich zwischen der Bundesautobahn A23 im Norden sowie den Straßen Hörgensweg im Westen und Süden und der Schnellbahntrasse der AKN (Altona-Kaltenkirchen-Neumünster Eisenbahn GmbH) im Osten im Stadtteil Eidelstedt (L01/16 Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) geändert.
- (2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 l Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I 2749, 2753), in

Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Erläuterungsbericht

zur Änderung des Landschaftsprogramms

- Wohnen und Grün am Hörgensweg in Eidelstedt -

1. Anlass und Ziel der Planung

Im Landschaftsprogramm werden unter Beachtung des zu ändernden Flächennutzungsplans auf bislang für Gewerbe vorgesehenen Flächen die Voraussetzungen von Wohnungsbau südlich der BAB A23, östlich und nördlich der Straße Hörgensweg und westlich der Schnellbahntrasse der AKN (Altona-Kaltenkirchen-Neumünster Eisenbahn GmbH) geschaffen.

2. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der 152. Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167).

Das Planänderungsverfahren L01/16 wird durch die 167. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Umwelt und Energie ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 31. Januar 2018 (Amtl. Anz. S. 243) stattgefunden.

Für die Änderung des Landschaftsprogramms wird eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt gemäß § 14b Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I 2749, 2753), in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBI.

S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54).

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner 167. Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich "Wohnbauflächen" dar.

4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellte bisher in dem zu ändernden Bereich das Milieu "Gewerbe/Industrie und Hafen" mit der Milieuübergreifenden Funktion "Entwicklungsbereich Naturhaushalt" im nördlichen Bereich dar. Im Norden grenzt die BAB A23 als Milieu "Autobahn und autobahnähnliche Straße" sowie im Osten die AKN-Trasse (Altona-Kaltenkirchen-Neumünster Eisenbahn GmbH) als Milieu "Gleisanlagen, oberirdisch" an. Im Westen verläuft eine "Grüne Wegebindung" über den Hörgensweg. Südlich an das Plangebiet grenzt das Milieu "Etagenwohnen". Das gesamte Plangebiet liegt in einem geplanten Wasserschutzgebiet.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurden bisher der Biotopentwicklungsraum 14a "Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen" sowie angrenzend 14b "Autobahnen" und 14d "Gleisanlagen" dargestellt.

Mit der bisherigen Darstellung des Landschaftsprogramms waren folgende wesentliche Ziele verbunden:

- Ausreichende Durchgrünung der Gebiete, Entsiegelungen unter Beachtung des Grundwasserschutzes,
- Reduzierung von Umweltbelastungen,
- Förderung von Flächenrecycling,
- Aufwertung der Qualität des Arbeitsumfeldes durch Begrünungen und Freiraumgestaltungen,

- Anlage von Schutzpflanzungen unter Verwendung von einheimischen Gehölzen,
- Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung,
- Förderung der spontanen Vegetationsentwicklung/ Ruderalflächen.

Die Karte Arten- und Biotopschutz formulierte für den Biotopentwicklungsraum 14a "Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen" folgende Entwicklungsziele:

- Verbesserung des geringen Grünflächenanteils und der Biotopausstattung sowie Entwicklung von Biotopen zur Verbindung/Vernetzung Auflistung gemäß Beschreibung der Biotopentwicklungsräume,
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung aller naturnahen oder spontanen Biotopelemente,
- Rückhaltung des Regenwassers von Dächern sowie von anderen geeigneten Flächen und seine Versickerung zur Grundwasserneubildung,
- Förderung ruderaler Vegetation,
- Förderung einheimischer Pflanzenarten.

5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Die Änderungen erfolgten unter Beachtung des Flächennutzungsplans.

Das Landschaftsprogramm stellt künftig die Milieus "Etagenwohnen" und "Parkanlage" dar. Die Milieuübergreifenden Funktion "Grüne Wegeverbindung" verbindet die neuen Parkanlagen und wird am Hörgensweg bis zum Anschluss an den Grünzug im südlich angrenzenden Wohngebiet verlängert.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt künftig die Biotopentwicklungsräume 12 "Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil" und 10a "Parkanlage" dar.

Das Plangebiet umfasst ca. 7,5 ha.

6. Umweltbericht

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen; sie sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 14g UVPG in der am 28. Juli 2017 geltenden Fassung in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der jeweils geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg).

6.1 Inhalt der Planänderung

Siehe hierzu Pkte. 1 und 5 des Erläuterungsberichtes

6.2 Darstellung der bestehenden Inhalte und Ziele des Plangebietes

Das Landschaftsprogramm stellt für das Plangebiet die Milieus "Etagenwohnen" und "Parkanlage" dar. Die Milieuübergreifenden Funktion "Grüne Wegeverbindung" verbindet die beiden neuen Parkanlagen und wird am Hörgensweg bis zum Anschluss an den Grünzug im südlich angrenzenden Wohngebiet verlängert.

Zum Schutz und zum Erhalt von Landschaft und Naturhaushalt sind als Zielsetzungen des Landschaftsprogramms bei der Realisierung von Wohnen u.a. zu berücksichtigen:

- Schaffung und Sicherung von zugeordneten Gartenflächen bzw. privat nutzbaren Freiflächen;
- Schutz und Entwicklung siedlungstypischer halböffentlicher und privater Freiräume mit einem differenzierten Angebot für die wohnungsbezogene Erholung;

- Sicherung und Entwicklung von Parkanlagen in angemessener Zuordnung und Größe zu Wohngebieten und Arbeitsstätten sowie von Grünverbindungen als wesentliche Teile des Freiraumverbundsystems;
- Erhaltung und Rückgewinnung optisch wahrnehmbarer Landschaftsbezüge durch Ausbildung klarer räumlicher Gliederungen und Betonung ortstypischer Landschaftselemente:
- Erhalt und Entwicklung standortgerechter Vegetationsbestände;
- Förderung von Fassaden-, Dach-, Hofbegrünung und naturnahen Vegetationselementen;
- Umweltverträgliche Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen;
- Sicherung und Entwicklung natürlicher Bodenfunktionen von unbebauten Teilflächen durch Reduzierung der Versiegelung;
- Sicherung des Wasserhaushalts u.a. durch Versickerung von Niederschlagswasser;
- vorrangige Verbesserung der lufthygienischen Situation;
 sowie für den Arten- und Biotopschutz:
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Flächen durch geeignete Maßnahmen wie;
- arten- und strukturreiche Pflanzungen, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln sowie Verringerung der Intensität der Mahd:
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Biotopen zur Biotopvernetzung sowie von Obstgärten und Hecken;
- Förderung einheimischer Pflanzenarten.

6.3 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Der überwiegende Teil des Plangebiets bestand bis zur Aufnahme der Bauarbeiten an der öffentlich-rechtlichen Unterbringung bzw. dem neuen Wohnquartier aus einer ausgedehnten Brachfläche auf einem ehemaligen Gärtnereiund Industriegelände mit halbruderaler Gras- und Staudenflur. Die vorhandenen Straßenbäume insbesondere entlang der Straße Hörgensweg sowie die Gehölze an der Autobahnböschung sowie an der Bahntrasse tragen zur Gliederung und Belebung des Ortsbildes bei. Im südöstlichen Teil des Plangebiets befindet sich eine Strauch-Baumhecke. Hierbei handelt es sich um einen Knickrest auf einem zum Teil noch vorhandenen flachen Wall. Die östliche Hälfte des südlichen Randbereiches des Plangebietes wird von einer Baumreihe gesäumt, die zum überwiegenden Teil als sehr erhaltenswürdig eingestuft wird. Gesetzlich geschützte Biotope sowie geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Im Plangebiet ist ein verbreitetes, häufig vorkommendes Tierartenspektrum zu erwarten, das an städtische Bedingungen angepasst ist. Der noch vorhandene Gehölzbestand kann als geeigneter Lebensraum für Vögel und Fledermäuse sowie für waldbewohnende Kleinsäugetiere und Wirbellose angesehen werden. Dies betrifft insbesondere den Knickrest, der einen Lebensraum für Insekten und heckenbrütende Vögel bietet. Gemäß der Erhebung artenschutzrechtlich relevanter Arten vom November 2016, kommen im Plangebiet streng geschützte Fledermausarten sowie weitere, besonders geschützte Tierarten vor (Grasfrosch, div. Tagfalter).

Auf Grund seiner Lage im Stadtraum hat das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für die Erholung und das Stadt- und Landschaftsbild.

Das Plangebiet ist auf Grund der unmittelbare Nachbarschaft zur BAB A23 und zur Trasse der AKN stark immissionsbelastet. Die Lage Hamburgs in der norddeutschen Tiefebene bewirkt grundsätzlich eine gute Durchlüftung des Stadtgebietes. Im Plangebiet wird allerdings der Luftaustausch durch die in Dammlage verlaufende Autobahntrasse und durch die mehrgeschossige Wohnbebauung eingeschränkt.

In unbebautem Zustand hatte die ehemalige Gärtnereifläche eine Funktion als Entlastungsraum für das Schutzgut Luft mit einer mittleren bis hohen klimaökologischen Bedeutung.

Im Bereich des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. Auf Grund des vormals geringen Versiegelungsgrades im größten Teil des Plangebiets ist davon auszugehen, dass die Grundwasserneubildungsrate relativ hoch war. Das Plangebiet befindet sich im geplanten Wasserschutzgebiet Eidelstedt/Stellingen (Schutzzonen II und III).

6.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) könnte das derzeit mögliche Gewerbegebiet mit zusätzlichen Immissionen und höherem Versiegelungsanteil einschließlich der festgesetzten Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen entwickelt werden.

6.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

- Freiraumverbund und Erholung

Zukünftig werden zwei Parkanlagen das wohnungsnahe Freiflächenangebot ergänzen. Auf Grund der bestehenden Immissionsbelastung durch die Autobahn bedarf die nördliche Parkanlage eines neuen Lärmschutzes. Eine Anbindung an das Grüne Netz Hamburg erfolgt über den Hörgensweg nach Süden und Norden.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild verändert sich gegenüber dem bisherigen Bestand: Das durch die Freifläche und die randlichen Gehölze geprägte Landschaftsbild wird in ein baulich geprägtes Stadtbild mit Geschosswohnungsbauten umgewandelt, gegenüber der möglichen Gewerbenutzung mit den festgesetzten Begrünungs- und Ausgleichmaßnahmen stellt die verdichtete Wohnbaunutzung mit ihrem Anteil an Grünflächen jedoch keine wesentliche Änderung dar.

- Naturhaushalt

Durch die Realisierung der Planung wird der Versiegelungsgrad der Fläche erhöht. Dadurch wird sich der Wasserhaushalt des Bodens verändern, die Grundwasserneubildungsrate wird sinken. Der Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird eingeschränkt.

Durch die mit der Errichtung von Wohngebäuden verbundene Erhöhung des Versiegelungsgrades kann es zu kleinklimatischen Veränderungen kommen; Auswirkungen auf das übergeordnete Klima sind nicht zu erwarten.

Die Überbauung und Versiegelung des Bodens wird zu einem Verlust von offener Bodenfläche und damit der natürlichen Bodenfunktionen führen, diese werden jedoch nicht höher ausfallen als derzeit zulässig.

Arten- und Biotopschutz

Für den Arten- und Biotopschutz wird es zu einer erheblichen Verschlechterung kommen. Die Freiflächen stehen nicht mehr als Lebensraum und Nahrungshabitat zur Verfügung. Auch wenn die Gehölzbestände zum größten Teil erhalten bleiben, ist von einer Beeinträchtigung durch Störungen durch die neue Wohnbebauung auszugehen. Dach- und Grünflächen werden neue Lebensräume bilden.

6.6 Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Mit der Darstellung von "Etagenwohnen" und "Parkanlage" geht eine geringere Überbauung und Versiegelung von Flächen gegenüber der Darstellung von "Gewerbe/Industrie und Hafen" einher, allerdings waren Flächen für die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nicht auf der Ebene des Landschaftsprogramms dargestellt. Es erfolgt hier durch Flächenversiegelung ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt, der durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden muss.

Folgende Maßnahmen können genannt werden: Erhaltung von Gehölzen, Begrünung von Wänden und Dächern von Gebäuden, Festsetzung von Anpflanzgeboten von Bäumen und Sträuchern sowie die Neupflanzung von Bäumen. Durch eine entsprechende Stellung der Gebäudekörper kann sowohl eine Durchlüftung gewährleistet als auch ein Schutz vor Lärmimmissionen geschaffen werden. Weiter sollte die Rückhaltung mittels Mulden und Rigolen und so die Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets angestrebt werden. In diesem Zusammenhang sind Aussagen zur Oberflächenentwässerung zu treffen.

6.7 Alternativenprüfung

Mit der Drucksache 2015/1960 hat der Senat entschieden, dass diese Fläche für die vorübergehende Unterbringung von Geflüchteten in Anspruch genommen werden soll. Gleichzeitig soll diese Fläche als Wohngebiet entwickelt werden, die planungsrechtliche Sicherung der Flächen wird mit dem jetzt begonnenen Planverfahren durchgeführt. Die für zusätzlichen Wohnungsbau vorgesehene Fläche grenzt an bereits bestehende Wohnquartiere an. Derzeit könnte die Fläche als Gewerbegebiet mit größeren negativen Auswirkungen an Immissionsbelastungen entwickelt werden.

6.8 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor.

6.9 Maßnahmen zur Überwachung

Geeignete Maßnahmen zur Überwachung werden im Rahmen nachfolgender Planungen und im Zusammenhang mit dem aufzustellenden Bebauungsplan festgelegt und können zudem im Zuge der regelmäßigen Fortschreibung der Landschaftsplanung überprüft werden. Für diesen Plan ist zurzeit keine besondere Überwachungsmaßnahme erforderlich.

6.10 Zusammenfassung Umweltbericht

Die vorhandene Gewerbebrache nördlich der vorhandenen Bebauung soll zukünftig für Wohnungsbau genutzt werden. Dadurch werden sich negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben. Diese sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung so weit wie möglich zu mindern bzw. auszugleichen. Gegenüber der derzeit rechtlich zulässigen Nutzung mit Gewerbe und festgesetzten Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird sich jedoch mit der geplanten verdichteten Wohnnutzung mit möglicher Tiefgaragen-Veränderung wesentliche unterbauung keine Umweltsituation ergeben. Spiel- und Freizeitflächen werden dem erhöhten Bedarf entsprechend im Freiraumverbundsystem Grünes Netz Hamburg ergänzt.

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 44 Absatz 2 Nummer 2 UVPG i.V.m. § 2 Absatz 1 HmbUVPG für die 152. Änderung des Landschaftsprogramms – Wohnen am Hörgensweg in Eidelstedt -

Vorbemerkung

Die Zusammenfassende Erklärung stellt dar, wie Umwelterwägungen in die Änderung des Landschaftsprogramms einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 40 UVPG sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 41 und 42 UVPG berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die angenommene Änderung des Landschaftsprogramms nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange in der Landschaftsprogrammänderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnungsbau auf der Fläche Hörgensweg geschaffen werden. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 7,5 ha. Ergänzend zur Wohnbebauung sollen im Plangebiet Grünflächen für Freizeitaktivitäten gesichert werden.

Die Änderung der Darstellungen des Landschaftsprogramms erfolgt von dem Milieu "Gewerbe/ Industrie und Hafen" in die Milieus "Etagenwohnen" und "Parkanlage". Die Milieuübergreifenden Funktion "Grüne Wegeverbindung" verbindet die neuen Parkanlagen und wird am Hörgensweg bis zum Anschluss an den Grünzug im südlich angrenzenden Wohngebiet verlängert.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurde bisher der Biotopentwicklungsraum 14a "Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen" dargestellt. Die Karte stellt jetzt die Biotopentwicklungsräume 12 "Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil" und 10a "Parkanlage" dar.

Durch die Realisierung der Planung, d.h. durch den Bau von Wohnungen auf der ehemaligen Brachfläche wird sich der Versiegelungsgrad erhöhen. Die Bebauung wird sich negativ auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden (Wasserhaushalt), Mensch (Erholungsfunktion), Landschaftsbild und Klima (nur lokales Mikroklima) auswirken. Hiermit verbundenen Beeinträchtigungen, insbesondere für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, muss durch entsprechende Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung begegnet werden: z.B. Erhaltung von Gehölzen, Begrünung von Wänden und Dächern von Gebäuden, Anpflanzgeboten von Bäumen, Versickerung von Niederschlagswasser. Es werden dauerhaft Grünflächen zur Freizeitnutzung gesichert.

2. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Einwände oder Anregungen zu Umweltbelangen hervorgegangen, die in der Begründung oder in der Planzeichnung berücksichtigt

wurden. Die beteiligten Behörden haben der Änderung des Landschaftsprogramms zugestimmt.

3. Änderungen des Landschaftsprogramms nach Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Das Landschaftsprogramm hat gemäß § 4 des Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes den Flächennutzungsplan zu beachten. Insoweit ergeben sich keine Planungsalternativen. Auch mit der Realisierung der bisher möglichen Gewerbenutzung wäre eine Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild verbunden gewesen.